

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Führen von Frachten (Tief- und LKW-Transporte) der Sand- und Kieswerk Rauscheröd Ulrich Alex GmbH

1 Geltung

- 1.1 Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller nach dem 01.04.2017 vereinbarten Aufträge zum Führen von Frachten durch das Sand- und Kieswerk Rauscheröd Ulrich Alex GmbH als Auftragnehmer (im Folgenden kurz „AN“). Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Auftraggeber ist Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten uns gegenüber nicht. Von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen gelten nur dann, wenn Sie vom AN ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Stillschweigen seitens des AN gilt nicht als Anerkennung.
- 1.2 *Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind sie kursiv gedruckt.*

2 Angebot und Beauftragung

- 2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Leistung erfolgt ist.
- 2.2 Als Grundlage für die Preisfindung, Angebotslegung und eine spätere Auftragsannahme sowie für die Prüfung und ggf. Beantragung von erforderlichen Transportgenehmigungen ziehen wir die vom Auftraggeber angegebenen Daten (tatsächliche Maße (maximale Höhe und Breite und Länge inklusive aller Auf- und Anbauten), tatsächliches Gesamtgewicht inklusive aller Anbauteile etc., Transportgüter, Transportstrecke, genaue Abhol- und Lieferadresse, etc.) heran. Der Auftraggeber hat für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Einhaltung der Transportgutangaben zu sorgen und ist dafür verantwortlich. Der Auftragnehmer übernimmt nicht den Transport von Gefahrgut (z.B. Tanks).
Im Falle einer Überschreitung bzw. maßgeblichen Änderung der angegebenen Daten behalten wir uns vor, den Transportauftrag zu den vereinbarten Bedingungen auszuführen und sind berechtigt, entstandene Mehraufwendungen an den Auftraggeber weiter zu berechnen. Außerdem sind wir in diesem Fall auch dazu berechtigt, den Transport zu verweigern; der Auftraggeber schuldet allerdings dennoch die vereinbarte Vergütung für den Transport. Besteht der Auftraggeber in einem derartigen Fall auf die Durchführung des Transportauftrages hat er den Auftragnehmer von jeglichen insoweit entstehenden Kosten und Schäden frei zu stellen.
- 2.3 Bei der Zusammenstellung des Transportgutes hat der Auftraggeber darauf zu achten, das Zubehör und lose Teile jeglicher Art fest an das oder im Transportgut angeschlossen zu übergeben sind und dass die Voraussetzungen der Unteilbarkeit der Ladung im Sinne der StVO-Vorschriften erfüllt sind. Anderenfalls ist der Auftragnehmer nicht zur Mitnahme geteilten oder losen Transportgutes verpflichtet.
- 2.4 Der Auftraggeber sichert zu, dass an dem Transportgut die erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Einrichtungen für Transportsicherungen angebracht sind und die maximalen Abmessungen und Gewichte des Transportgutes eingehalten werden. Sollten erforderliche Einrichtungen für Transportsicherungen fehlen und / oder die angegebenen Höchstmaße nicht eingehalten werden und dem Auftragnehmer hieraus Bußgelder/Strafen auferlegt werden, so stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer insoweit ausdrücklich frei.
- 2.5 Sofern für den Transport zusätzliche behördliche Genehmigungen und / oder die Erfüllung spezieller Auflagen erforderlich sind, informieren wir den Auftraggeber hierüber. Beauftragt uns der Auftraggeber mit der Einholung der Genehmigungen / Erfüllung der Auflagen, so hat er uns hierbei im erforderlichen Umfang, insbesondere bei der Bereitstellung der notwendigen, korrekten Informationen und Angaben, zu unterstützen. Die Kosten für die Genehmigungen / Auflagen / etc. hat der Auftraggeber separat zu tragen.
Der Beginn der Auftragsausführung kann erst nach Erlangung der vollständigen Genehmigung und nach Erfüllung der vorgegebenen Auflagen beginnen; auf die Dauer zur Erlangung der Genehmigung haben wir keinen Einfluss.
Mehrkosten und -zeiten, die durch die Genehmigungsdauer und / oder durch Auflagen aus den erlangten Genehmigungen entstehen (wie z.B. Umfahrungen, Wegeführung, Fahrzeigen, Begleitfahrzeuge, etc.), hat der Auftraggeber zu übernehmen und uns einzuräumen.

3 Lieferung und Abnahme

- 3.1 Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Auftraggebers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
- 3.2 Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigt den Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. Wir werden bei auftretenden Liefererschwernissen/-verzögerungen den Auftraggeber unverzüglich informieren.
- 3.3 Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben (z.B. bei Anfrage, Beauftragung, Abruf, ...) haftet der Auftraggeber. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das eingesetzte Fahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg und Einsatzstelle (Boden-, Platz- und sonstige Verhältnisse und Wendemöglichkeiten) voraus. Eventuell zusätzlich erforderliche Ausnahmegenehmigungen und Verkehrssicherungsmaßnahmen sind durch den Auftraggeber einzuholen bzw. zu erbringen. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Auftraggeber für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Auftraggeber hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten; *Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen*. Dies betrifft z.B. auch Schäden, die dadurch entstehen, dass der Be- oder Entladeort den Belastungen des Transportes nicht standhalten kann. Das Entladen muss unverzüglich und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. – *Ist der Auftraggeber Unternehmer, so gelten die den Empfangsschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt, es sei denn, wir durften aufgrund konkreter Umstände nicht von einer Empfangsberechtigung der unterzeichnenden Personen ausgehen.*
- 3.4 Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Auftraggeber unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; *Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen*. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.
- 3.5 Steht für das Be- und Entladen des Transportguts kein durch den Auftraggeber angewiesenes Personal zur Verfügung und muss das Be- und Entladen daher durch unser Personal durchgeführt werden, so haften wir dem Auftraggeber nicht für am Transportgut evtl. entstandene Schäden hieraus. Der für das Be- und Entladen bei uns entstehende Arbeitsaufwand ist zusätzlich zu vergüten.



4 Gefahrübergang

- 4.1 Wird die Ware / Leistung auf Wunsch des Auftraggebers an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort versandt / erbracht und ist der Auftraggeber Unternehmer, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt, bei Transport mittels fremder wie unserer eigenen Fahrzeuge in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in welchem die Ware / Leistung an den Versandbeauftragten ausgeliefert / erbracht ist.
- 4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt. Bei Lieferung nach / Leistung außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

5 Mängelansprüche

- 5.1 Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB gilt. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt.
- 5.2 Wegen eines Mangels kann der Auftraggeber zunächst Nacherfüllung verlangen. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Auftraggeber nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. 6.
- 5.3 Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche außer denjenigen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt, oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.

6 Schadensersatzansprüche

- 6.1 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder nicht durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder nicht durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder nicht in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Schäden.
- 6.2 Wir haften nicht für Vorschäden jeglicher Art, insbesondere Gebrauchsspuren, Lackschäden, Dellen, Verschmutzungen am Transportgut.
- 6.3 Die Haftung für am Transportgut verursachte evtl. Schäden durch uns, einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von uns ist beschränkt auf den Höchsthaftungsbetrag von 8,33 Sonderziehungsrechten (SZR) je kg Ladungsgewicht. Für Transporte innerhalb Deutschlands mit den Zugmaschinen PA-UA 520, PA-UA 590 und PA-UA 650 haben wir den Haftungskorridor mit unserem Versicherer auf 40 SZR erhöht und räumen diesen unseren Kunden hiermit ein, soweit dieser auch von der Versicherung geleistet wird.

7 Preis- und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebots und Lieferung unsere Selbstkosten, insbesondere für Rohstoffe, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Führt die Berichtigung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises um mehr als 10%, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 7.2 Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, beanspruchen wir Verzugszinsen mindestens in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz; gegenüber Unternehmern beanspruchen wir Verzugszinsen mindestens in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz. Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung eines weiteren Schadens.
- 7.3 Ist der Auftraggeber Unternehmer, verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Auftraggebers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.
- 7.4 Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.
- 7.5 Aufrechnung durch den Auftraggeber mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.
- 7.6 Ist der Auftraggeber Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.
- 7.7 Wir sind berechtigt, die uns obliegende Leistung zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird.

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung der angegebene Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlung ist 94496 Ortenburg.
- 8.2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten hinaus (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist Passau.
- 8.3 Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch wenn Auslandsbezug vorliegt, gilt deutsches Recht.
- 8.4 Salvatorische Klausel
Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Führen von Frachten als unwirksam erweisen, bleiben alle anderen Regelungen davon unberührt. Es gilt dann eine Regelung, welche dem gewünschten, wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt, als vereinbart.



DATENBLATT

ZUM TIEFLADERTRANSPORT / FRACHTTRANSPORT

Frachtführer: Sand- und Kieswerk Rauscheröd Ulrich Alex GmbH, Rauscheröd 4, 94496 Ortenburg
Tel.: (0 85 42) 96 04 – 0, E-Mail: info@kwr-alex.de

Auftraggeber: PLZ/Ort:
(AG)
vertreten durch Herrn/Frau Straße:

Telefon: E-Mail:

Telefax: Mobil:

Transportstrecke:

von: nach:

gewünschte Ausführung: Datum:

Transportgut:

Gewicht: (tats. Gesamtgewicht inkl. Anbauteile u. Zubehör)

Höhe: (max. Höhe inkl. allen Auf- und Anbauten!)

Breite: (tatsächliche, maximale Breite)

zus. Transportgüter / Anbauteile / Zubehör: → **Auf Unteilbarkeit der Ladung achten!**
..... → keine losen Teile!
(Bitte unbedingt angeben!) → Achtung: Kein Gefahrgut (Tanks!)

Anfrage: Datum: Ihre Zeichen:

Auftrag: Datum:
Hiermit beauftragt der Auftraggeber das Sand- und Kieswerk Rauscheröd Ulrich Alex GmbH mit dem Transport der angegebenen Transportgüter für die angegebene Strecke. Es gelten die Allg. Geschäftsbed. für das Führen von Frachten des AN.

.....
(Ort, Datum) (Auftraggeber)

Auftragsbestätigung: Datum:
Hiermit bestätigen wir dem Auftraggeber die Annahme des Auftrags für den Transport der angegebenen Transportgüter für die angegebene Strecke. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Führen von Frachten.

.....
(Ort, Datum) Sand- und Kieswerk Rauscheröd Ulrich Alex GmbH
(Auftragnehmer)

